

GÜTERVERKEHRSKORRIDORE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 852 vom 11. Dezember 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr** [s. [CEP-Analyse](#)].

Position des Rates – 1. Lesung vom 22. Februar 2010

Rat „Landwirtschaft und Fischerei“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat nimmt die politische Einigung, auf die er sich bereits am 11. Juni 2009 verständigt hat [s. [CEP-Monitor](#)], nun förmlich an.
- Die Ratsposition passt darüber hinaus einzelne Bestimmungen an die neue Rechtslage (Art. 290 AEUV) an. Diese Bestimmungen betreffen die so genannten delegierten Akte („delegated acts“), die für die Ausweisung einzelner Güterverkehrskorridore relevant sind.

► **Bestimmungen zu den delegierten Akten für die Ausweisung von Güterverkehrskorridoren**

Für die Ausweisung einzelner Güterverkehrskorridore müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Kriterien beachten (Art. 4 Abs. 5 i.V.m. Annex II). Die KOM ist ermächtigt, diese Kriterien durch delegierte Akte zu ändern (Art. 4 Abs. 8). Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Sobald die KOM durch einen delegierten Akt eine Änderung vornimmt, muss sie gleichzeitig das EP und den Rat hierüber informieren (Art. 20 Abs. 2):
 - Die Änderung wird rechtskräftig, wenn weder das EP noch der Rat innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung widersprechen oder wenn – vor Ablauf der drei Monate – sowohl das EP als auch der Rat die KOM darüber informieren, dass sie jeweils keinen Widerspruch gegen die Änderung erheben werden. Die Änderung ist dann zu dem von der KOM angegebenen Datum rechtsgültig. (Art. 22 Abs. 1 und 2)
 - Die Änderung wird nicht rechtskräftig, wenn entweder das EP oder der Rat innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung begründet widersprechen (Art. 22 Abs. 1 und 3).
- Die Ermächtigung der KOM zur Änderung der Kriterien ist nach Inkrafttreten der Verordnung zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Die Ermächtigung gilt jedoch automatisch für weitere fünf Jahre, wenn weder das EP noch der Rat der Verlängerung widersprechen (Art. 20 Abs. 1).

► **Politischer Kontext**

Die von den Mitgliedstaaten im Rat nun förmlich in 1. Lesung angenommene Position weicht von der Position des EP aus dessen 1. Lesung (s. [CEP-Monitor](#)) ab. Da das Politikvorhaben dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP jedoch auf eine gemeinsame Position verständigen. Beide Organe werden versuchen, eine Einigung zunächst durch informelle Verhandlungen vorzubereiten. Die endgültige Fassung des Vorschlags müssen dann das EP und der Rat in förmlichen Lesungen annehmen.